

# **Statuten der Jungfreisinnigen Zürcher Oberland**

vom 14. Dezember 2020

---

## **Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Jungfreisinnige Zürcher Oberland“ (JFZO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Die JFZO sind eine Regionalsektion der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich, welche eine Kantonalsektion der Jungfreisinnigen Schweiz ist.

<sup>3</sup> Sitz der Partei ist Wetzikon ZH.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die JFZO setzen sich für eine liberale Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik ein.

<sup>2</sup> Sie setzen sich namentlich folgende Ziele:

- a. Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen;
- b. Förderung eigener Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen in Zusammenarbeit mit der jungfreisinnigen Partei des Kantons Zürich (JFZH) und der FDP.Die Liberalen Bezirk Hinwil und FDP.Die Liberalen Bezirk Pfäffikon;
- c. Interne Meinungsbildung über politische Fragen und Probleme, Diskussionen von Abstimmungsvorlagen sowie Vertretung der Ansichten gegen aussen;
- d. Unterstützung und Förderung der FDP.Die Liberalen Kanton Zürich und der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH);
- e. Pflege und Förderung der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern.

### **Art. 3 Kooperation mit anderen politischen Vereinen**

<sup>1</sup> Die JFZO steht in engem Kontakt mit der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH).

<sup>2</sup> Die JFZO ist Mitglied der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich und Mitglied der FDP.Die Liberalen Bezirk Hinwil und FDP.Die Liberalen Bezirk Pfäffikon.

## **Zweites Kapitel: Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Gesuch**

Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Die Mitgliedschaft steht auch Ausländern offen.

### **Art. 5 Kategorien**

<sup>1</sup> Die JFZO kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Passivmitglieder;
- c. Interessenten.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft als Interessent ist befristet auf ein Jahr. Diese Mitgliedschaft ist unentgeltlich.

#### **Art. 6 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft bei der JFZO ist grundsätzlich von jeder Person erwerbbar.

<sup>2</sup> Mit Vollendung des 35. Altersjahrs werden Aktivmitglieder automatisch zu Passivmitglieder, es sei denn, die Mitgliedschaft erlöscht nach Art. 9 dieser Statuten.

#### **Art. 7 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder gelten ehemalige Aktivmitglieder gemäss Art. 6 der Statuten. Sie unterstützen die JFZO finanziell und erhalten alle Informationen und Einladungen, geniessen das Mitspracherecht, haben aber kein Stimmrecht.

#### **Art. 8 Rechte der Aktivmitglieder**

Die Rechte der Aktivmitglieder sind:

- a. Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung;
- b. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;
- c. Einberufung einer Vereinsversammlung, wenn es von einem Fünftel aller Aktivmitglieder verlangt wird;
- d. Jedes Aktivmitglied kann sich an der Vereinsversammlung zur Wahl in den Vorstand oder zur Wahl als Rechnungsrevisor stellen.

#### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem schriftlichen Austritt aus der Partei;
- b. durch Ausschluss wegen Verletzung der Interessen der JFZO durch die Parteiversammlung, deren Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen und endgültig ist;
- c. durch Ausschluss wegen zwei ausstehenden Zahlungen des Mitgliederbeitrags durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

### **Drittes Kapitel: Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe der JFZO sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Rechnungsrevisor.

## **Art. 11 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird mit persönlicher Präsenz, physisch oder virtuell, der Mitglieder durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder treffen sich jährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung, zur Behandlung der Jahresgeschäfte. Sie beschliesst insbesondere über:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für ein Jahr;
- b. Wahl eines Rechnungsrevisors für ein Jahr;
- c. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- e. Festlegung der Jahresziele;
- f. Abnahme des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitrages durch ein einfaches Mehr.

<sup>4</sup> Der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Vereinsversammlung der JFZO separat für ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam für ein Jahr gewählt, sofern kein Aktivmitglied Einzelwahlen aller Vorstandsmitglieder verlangt.

## **Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Namentlich sind dies der Präsident, der Aktuar und der Quästor.

<sup>2</sup> Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er es für nötig hält, mindestens aber viermal im Jahr.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der JFZO;
- b. Abordnung der Vertreter in die Gremien der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und der jungfreisinnigen Partei;
- c. Vertretung und Präsentation der JFZO in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden und Dachvereinen;
- d. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- e. Parolenfassung für alle Abstimmungen und Wahlen auf Bezirks-, Kantons-, oder Bundesebene.
- f. Planung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen oder deren Auftragserteilung;
- g. Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten;
- h. Ausschluss von Mitglieder nach Art. 9 Ziff. c;
- i. Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.



### **Art. 13 Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor ist ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied der JFZO, welcher von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Er prüft nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnungsführung des Quästors und stellt der Vereinsversammlung einen dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Antrag.

## **Viertes Kapitel: Finanzen**

### **Art. 14 Finanzierung**

Die Ausgaben der JFZO werden durch die Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden und Zahlungen von Gönnern gedeckt.

### **Art. 15**

Der obligatorische Mitgliederbeitrag für Mitglieder der JFZO wird von der Vereinsversammlung auf ein Jahr festgelegt. Er wird stets nach der Vereinsversammlung erhoben. Die Mitgliedschaft bei der JFZO gilt für das Jahr in dem der Beitrag erhoben und bezahlt worden ist.

### **Art. 16**

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge an die JFZO werden nicht zurückerstattet.

## **Fünftes Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Statutenänderungen**

Total- oder Teilrevisionen der Statuten können an jeder Vereinsversammlung der JFZO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand mit Begründung vorgelegt oder vom Vorstand traktandiert wurden.

### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung. Der Antrag zur Auflösung der JFZO muss mindestens 20 Tage vor der Parteiversammlung dem Vorstand der JFZO vorgelegt oder von diesem traktandiert werden.

<sup>2</sup> Für den Beschluss über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Schriftliche Stimmabgabe ist bei einer Abstimmung über die Auflösung der Partei möglich, sofern dies mindestens ein Drittel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

<sup>4</sup> Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibendes Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu. Der Vorstand stellt entsprechend einen Antrag, der mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden muss.

#### **Art. 19 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten per 01. Januar 2021 in Kraft.

---

Wetzikon ZH, 14. Dezember 2020

Co-Präsidium:

Nadine Lenz



Marco Vettiger



Der Protokollführer:

Stefan Meister

